

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2008	Ausgegeben und versendet am 3. März 2008	11. Stück
----------------------	---	------------------

- 22. Gesetz vom 13. Dezember 2007, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 geändert wird (XIX. Gp. IA 674 AB 699)
 - 23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Feber 2008, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Sauerbrunn erlassen wird, geändert wird
 - 24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Feber 2008, mit der die Bgld. Artenschutzverordnung 2001 geändert wird [CELEX Nr. 31979L0409, 31992L0043, 32006L0105]
-

22. Gesetz vom 13. Dezember 2007, mit dem das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG, LGBl. Nr. 33, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 erster Satz entfällt die Wortfolge „industriellen und gewerblichen“.

2. § 4 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Zur Erreichung der im § 1 definierten Ziele können Förderungen nur physischen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften (offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft gewährt werden

- 1. deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet oder
- 2. die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

(2) Förderungen zur Erreichung des im § 2 definierten Zieles können physischen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften (offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) gewährt werden, sofern die Förderungswürdigkeit der einzelnen touristischen Projekte nach einer Prüfung hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, ihrer regionalwirtschaftlichen Impulswirkung und ihrer ökologischen Vereinbarkeit feststeht.“

3. § 5 lautet:

„§ 5

Förderungsmaßnahmen

Zur Erreichung der in diesem Gesetz definierten Ziele (§§ 1 und 2) sind als Förderungsmaßnahmen insbesondere

- 1. nicht rückzahlbare Zuschüsse sowie die Bereitstellung von Risikokapital und Darlehen
- 2. die Übernahme von Bürgschaften
- 3. die Beratung im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Erstellung von Gutachten und Hilfestellung bei Marktinformationen
- 4. die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere von Geschäftsanteilen und Aktien
- 5. der Betrieb, die Übernahme und die Vermittlung aller, den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden, Geschäfte sowie die Durchführung aller Tätigkeiten, mit der Zielsetzung, für die burgenländische Wirtschaft sowie die burgenländische Tourismuswirtschaft Förderungsmaßnahmen zu setzen

vorzusehen.“

4. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG ist mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2, insbesondere der Begutachtung, der Abwicklung und der Kontrolle, treuhändig zu betrauen, dabei sind Förderungsansuchen oder sonstige Unterlagen, die als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können, bei dieser Gesellschaft einzubringen. Die Entscheidung über die Förderungen gemäß § 5 Z 1 und 2 wird von der Beurteilungskommission gemäß § 7 getroffen. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und die vom Förderungswerber vorzulegenden Unterlagen sind von der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG in Richtlinien festzulegen. Die Gewährung einer Förderung darf ausschließlich auf Basis der erlassenen Richtlinien erfolgen. Die Erlassung sowie die Änderung dieser Richtlinien erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch die Landesregierung und sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Die erstmalige Erlassung dieser Richtlinien kann durch die Landesregierung erfolgen.“

5. § 6 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Sie kann sich dabei auch anderer Rechtsträger bedienen.“

6. § 7 lautet:

„§ 7

Beurteilungskommission

(1) Zur Entscheidung über die einzelnen Förderungen gemäß § 5 Z 1 und 2 wird eine Beurteilungskommission eingerichtet.

(2) Die Beurteilungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Für alle Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(3) Der Beurteilungskommission gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. der Landeshauptmann,
2. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Finanzangelegenheiten zugewiesen sind,
3. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Wirtschaftsförderungsangelegenheiten zugewiesen sind,
4. ein von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland nommierter Vertreter und
5. ein von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland nommierter Vertreter.

(4) Unterstehen dem Landeshauptmann auch die Finanzangelegenheiten, so hat die Landesregierung ein anderes Mitglied gemäß Abs. 3 Z 2 zu bestellen.

(5) Der Vorsitzende der Beurteilungskommission ist der Landeshauptmann. Im Falle seiner Verhinderung führt das gemäß Abs. 3 Z 2 zuständige Mitglied der Landesregierung den Vorsitz.

(6) Die Mitglieder gemäß Abs. 3 Z 4 und 5 und deren Ersatzmitglieder sind über Vorschlag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und über Vorschlag der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland von der Landesregierung zu bestellen. Ebenso sind die Ersatzmitglieder der übrigen Mitglieder der Beurteilungskommission auf Vorschlag der jeweiligen Mitglieder (Abs. 3 Z 1 bis 3) von der Landesregierung zu bestellen.

(7) Die Beurteilungskommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung das gemäß Abs. 5 zuständige Mitglied der Landesregierung und mindestens zwei weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(8) Die Aufgaben der Beurteilungskommission sind:

1. Entscheidung über die Vergabe von Landesförderungsmittel,
2. Entscheidung über von der EU- und/oder vom Bund kofinanzierte Projekte.

(9) Die Beurteilungskommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.“

7. § 8 lautet:

„§ 8

Aufbringung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 sind aufzubringen durch:

1. vom Land, vom Bund oder von der Europäischen Union bereitgestellte Mittel,
2. Zinserträge veranlagter Förderungsmittel,

3. wegen Nichterfüllung von Auflagen rückgezahlte Mittel,
4. sonstige Mittel.“

8. Im § 9 erster Satz entfällt die Wortfolge „und die Tätigkeit und Gebarung des Burgenländischen Wirtschaftsförderungsfonds“.

9. Artikel IV Abs. 2 lautet:

„(2) Der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds ist aufzulösen und die Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen.“

Der Präsident des Landtages:
Prior

Der Landeshauptmann:
Nießl

23. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Feber 2008, mit der die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Sauerbrunn erlassen wird, geändert wird

Aufgrund der §§ 25 und 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBL. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 32/2001, wird verordnet:

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Sauerbrunn erlassen wird, LGBL. Nr. 70/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 72/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Abs. 1 lautet:

„(1) An Kurtaxe ist für jeden Tag 1,60 Euro zu entrichten.“

2. Dem § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 24 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. 23/2008 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Ersten des nächsten Monats in Kraft.“

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Feber 2008, mit der die Bgld. Artenschutzverordnung 2001 geändert wird

Aufgrund des § 15a Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBL. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 58/2004 wird verordnet:

Die Bgld. Artenschutzverordnung 2001, LGBL. Nr. 36, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

„§ 2

Besonderer Schutz von Nestern und Standorten

(1) Die nachfolgend aufgelisteten Tierarten sind durch die Verbote des Abs. 2 zusätzlich zu den Bestimmungen des § 16 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBL. Nr. 27/1991, geschützt:

Bienenfresser (*Merops apiaster*)
Blauracke (*Coracias garrulus*)
Dohle (*Corvus monedula*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Fledermäuse (Chiroptera), alle Arten
Flusseeschwalbe (Sterna hirundo)
Uferschwalbe (Riparia riparia)
Weißrückenspecht (Dendrocopos leucotos)
Weißstorch (Ciconia ciconia)
Wiedehopf (Upupa epops)
Ziesel (Spermophilus citellus).

(2) Zum besonderen Schutz der in Abs. 1 angeführten Arten ist es insbesondere verboten:

1. Felsen, Steilwände oder Gehölze, die als Quartiere für die unter § 2 Abs. 1 angeführten Tiere dienen, zu entfernen oder während der Fortpflanzungszeit zu erklettern,
2. die Brutplätze der in Abs. 1 genannten Vogelarten in der Zeit zwischen 1. Februar und 31. August ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in einer Entfernung von weniger als 50 m zu beobachten, zu fotografieren oder zu filmen,
3. Höhlen, Stollen, nicht genutzte Erdkeller oder sonstige Winterquartiere von Fledermäusen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unbefugt aufzusuchen sowie
4. Gebiete, in denen sich Kolonien des Ziesels befinden, durch Tätigkeiten, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen, zu vertreiben oder zu töten oder durch die Errichtung zerschneidend wirkender Strukturen zu beeinträchtigen.“

2. § 6 lautet:

„§ 6

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist nach Maßgabe des § 19 NG 1990 erlaubt.“

3. Nach § 6 werden folgende §§ 7 und 8 angefügt:

„§ 7

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368 und
2. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368.

§ 8

In-Kraft-Treten

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 und 2, die Änderung des § 6 sowie die Anfügung der §§ 7 und 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 24/2008 treten mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.“

Für die Landesregierung:
DI Berlakovich

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

